

F. B.

Fabrikprivilegium. Regierungsverordnung vom 25 Juny 1783 folgenden Inhalts: Die Fabrikanten können Gesellen und Jungen halten, auch den Gesellen (wenn die Fabriken eines grössern Umfangs sind) Kundschaften ertheilen, Jungen aufdingen, und selbe freysprechen.

Facultates pontificiæ. Verordnung vom 26 August 1782, wornach dieselben von den Herren Ordinarien im Original und in authentischer Abschrift pro Placito regio einzureichen sind.

Fahren, geschwindes. Verordnung vom 16 Oktober 1782, wornach das geschwinde Fahren abermal verboten, und der dawider Handelnde künftig mit Spinnhausstrafe zu belegen seyn wird.

Fahrzeuge zum Überfahren. Hofentschliessung vom 13 März 1783, wodurch den an der Donau liegenden Dominien aufgetragen wird, daß alle Fahrzeuæ zum Überfahren zur Verhütung der so häufigen Schwärzungen jederzeit Abends mit einer Kette angehängt, und mittelst eines Schlosses bis zum Anbruch des Tages von Seite der Ortsobrigkeit angeschlossen, und auf derley Schiffen die Namen der Orte und der Person, welchen sie gehören, eingemerkt seyn sollen.

Sarinzucker. Hofentschliessung vom 23 Hornung 1786, wornach Se. Majestät verordnet

net haben, den in dem allgemeinen Zolltariff enthaltenen Einfuhrzoll des Farinzuckers, oder Zuckermehls, mit Ausnahme des feinen weissen Farinzuckers, der zum allgemeinen Gebrauche dient, für berechnigte Zuckerläuterungsgesellschaften, die sie als solche behörig legitimiren, von 8 auf 7 Fl. für den Zentner zu mässigen, jedoch gedachten Gesellschaften dessen Verkauf bey patentmässiger Doppelstrafe zu verbieten; der Zollbehörde aber wurde aufgetragen, darauf zu sehen, daß daraus dem Zollgefäll kein Nachtheil erwachse; dahingegen habe es in Ansehung desjenigen Farinzuckers, welcher zum Handel und allgemeinen Gebrauche eingeführt wird, ohne Rücksicht, ob solcher von den privilegirten Zuckerläuterungsgesellschaften in dem Litorale, oder von andern Versendern kömmt, und ohne Unterschied der Qualität bey dem Zollsage von 13 Fl. für Zentner zu verbleiben, und sollen unter diesem Zollsage auch die feinen weissen Farinzucker, wenn sie gleich für privilegirte Raffinerien inner Landes bestimmt sind, begriffen seyn.

Venia Aetatis. Allerhöchste Entschliessung, daß die Verleihung der Venia Aetatis (Rücksicht der Minderjährigkeit) in allen Fällen der Personalinstanz des Mindels eingeräumt werde, bey welcher die Anbringen zu überreichen, die Untersuchung zu pflegen, und hierüber der Ordnung nach die Erledigung zu schöpfen ist.

Vergehungen, fleischliche. Hofentschliessung vom 28 Juny 1787, daß die Vergehungen mit Blutsverwandten, Ungläubigen und geistlichen

lichen Personen wegen des agravirenden Umstandes mit einem Grade höherer Strafe zu belegen seyen.

Verkauf an Sonn- und Seyertagen. Hofentschliessung vom 2 Oktober 1782. Der Verkauf in den Gewölbern der Traskanten darf an Sonn- und Seyertagen Vor- und Nachmittags, jedoch erst nach geendigtem Gottesdienste und bey halb geöffneten Balken und ohne Aussetzung des Verkaufszeichens, verkauft werden.

Verkündigungsdispens. Allerhöchste Verordnung vom 4 July 1785, daß diejenigen Partheyen, welche die Dispens von Aufgeboten, oder Verkündigungen bey der weltlichen Stelle erhalten haben, ohne weiters getrauet werden können. Nach erhaltener Dispens sey von den zu trauenden Personen ein Eid bey der politischen Stelle, welche die Dispens ertheilet, abzunehmen, daß die Partheyen keines zwischen ihnen bestehenden, im Ehepatente vorkommenden Ehehindernisses sich bewußt sind.

Vermächtnisse. Regierungdefret vom 18 December 1784, wornach die Vermächtnisse für die aufgehobenen Bruderschaften an die Studien- und Stiftungshauptkassa zu überreichen sind.

Verordnungen, landesfürstliche. Generale vom 19 July 1782, wornach dieselben, wenn sie auf das Volk einen Bezug haben, von der Geistlichkeit auf den Kanzeln kundgemacht werden sollen.

Verwandtschaft, geistliche. Hofresolution vom 30 Jänner 1784, wornach die geistliche Verwandtschaft kein Hinderniß mehr zu Eingehung des Ehekontrakts ist.

Seilschaften. Hofdekret vom 17 May 1785, daß den aus den deutschen Erbländern nach Gallizien durch Ungarn transitirenden Seilschaften daselbst die bisherige Transitozollfreyheit auch in Hinkunft zufließen solle.

Feuerarbeiter. Regierungsverordnung vom 28 April 1786, wornach Feuerarbeiter, die in der Vorschrift vom 5 September 1785 begriffen sind, keiner vorläufigen Prüfung im Zeichnen unterliegen.

Feuersachen. Regierungdekret vom 12 Jänner 1784, wornach zu dem diesfälligen Geschäfte der Herr Stadthauptmann benennt ist, welcher die Jurisdiktionstreitigkeiten zu vernehmen, und die ihm mitzutheilenden Feuerrelationen im Namen der Regierung zu erledigen hat.

Fiacres. Hofverordnung, wornach dieselben jene Individuen, so sich mit dem Namen oder Feuerzeichen legitimiren, und vermög ihrer Pflicht bey Feuersbrünsten erscheinen müssen, inner den Linien um 20 und ausser den Linien um 24 Kr. zu führen.

Viehaustrieb. Regierungsverordnung vom 21 März 1783, wodurch der Viehaustreib vor Endigung des Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen, dann der Verkauf der Waaren an öffentlichen Kirchweihen und Wallfahrtsörtern,

tern, wie auch die Vorforderung der Unterthanen in die Herrschaftskanzleyen an solchen Tagen verboten wird.

Sindlinge. Hofentschliessung vom 11 Juny 1785, wornach dieselben vom Staate unentgeltlich zu begraben sind.

Fiscalitätsfälle. Hofdekret vom 2 December 1785, wornach, wenn Fälle vorkommen, wo das Fiscalamt aus der erhaltenen Denunciation die Umstände des Faktums, worauf die Fiscalitätsklage zu begründen kömmt, nicht hinlänglich entnehmen könnete, und wobey nebst dem Fiscalamte die entdeckten, von sothanem Fakto eine Wissenschaft nehmende Zeugen die anverlangten Auskünfte bey einer fiscalämtlichen Erhebung zu ertheilen sich weigerten, demselben gestattet ist, bey der politischen Behörde zu dem Ende sich zu melden, auf das daselbst jene Inquisition von Amtswegen gepflogen werde, die derselben bey allen Uibertretungen politischer Geseze ganz angemessen ist, mit dem alleinigen Unterschied, das eine derley Untersuchung nur die eintretende Person, niemals aber die künftig zu belegende Parthey selbst treffen könne, als welche nur auf eine ordentliche, von dem Fiscalamte überreichte Klage Red und Antwort zu geben hat, und sich vorläufig in etwas einzulassen mit Gerechtigkeit nicht verhalten werden könnete.

Fische. Hofentschliessung vom 4 August 1783. Der bisherige, auf Haringe und Stockfische sowohl, als auf die folgenden in der Zolltariff unter der Rubrik, in welcher der Stockfisch

Fisch begriffen ist, enthaltenen Fische, nämlich Kabilion, Laberdon, Flach, Klipp- und Rundfische, oder Nothscherr, dann Blatteisel, oder Schollen, gefeszte Zoll wird um ein Viertel erhöht.

Fischmarktsplatz. Verordnung vom 12 September 1782, wornach derselbe nach dem Ende eines jeden Markttages allzeit gereiniget und gepuget werden solle.

Fischsazung. Hofdekret vom 17 July 1783, wornach Se. Majestät zu entschliessen geruhet haben, daß die Fischsazung vom 1 November 1783 aufzuhören habe.

Fleischessenserlaubniß. Verordnung vom 15 Hornung 1784. Bey allgemeiner Erlaubniß des Fleischessens in der Fasten soll die Geistlichkeit allen Pfarrgemeinden die christliche Pflicht der Mäßigung, Ausübung anderer guten Werke, und besonders die Wohlthätigkeit gegen die Arme nachdrucksam einbinden.

Fleischhacker. Hofentschliessung vom 30 July 1783 folgenden Inhalts: Obzwar die neuangehenden Fleischhacker an den, den hiesigen Fleischhackern beschehenen Vorschüssen keinen Antheil genommen haben, so seye doch aus dem, daß die hiesigen Fleischhacker, ungeachtet der ihnen ist auf Abschlag ihrer Schulden obliegenden jährlichen Zurückzahlung eines namhaften Betrages, dennoch bey der dermaligen Fleischsazung bestehen, der Schluß zu ziehen, daß die dermalige Fleischsazung ihnen einen höhern Gewinn auf Kosten des Publikums ab-

abwerfe, als zu ihrem Unterhalt nothwendig seye; da nun eben zu Aufrechtthaltung der hiesigen Fleischhacker, um ihre beträchtliche Schulden zahlen zu können, der dormalige Fleischsatz immittelst noch beybehalten werden mußte, und man noch gebundene Hände habe, dem Publikum die Wohlthat einer mehreren Konkurrenz zu verschaffen, so seye allerdings billig, daß jene nun angehende Fleischhacker, welche den Vortheil des wegen der Schulden der hiesigen Fleischhacker noch bestehenden dormaligen, einen mehreren Gewinn, als ihr bürgerlicher Verdienst seyn sollte, abwerfender Fleischsatzes genießen, in dieser Rücksicht sowohl, als auch, weil sie den dormaligen Fleischhackern Rundschaften entziehen, somit ihren Verdienst schmälern, zu Tilgung der Fleischhacker schulden einen Beitrag leisten. Regierung habe also mit den neu angehenden Fleischhackern ein verhältnismässiges Quantum, so sie zum Theil gleich bey dem Antritt der Fleischbank, und zum Theil jährlich zu dieser Schuldentilgung beizutragen hätten, zu behandeln, und das Behandelte anzuzeigen, zumal durch diese Beiträge, wenn sie schon nicht sonderlich ergiebig seyn werden, dennoch einigermaßen eine etwas geschwindere Tilgung der Schulden würde erzielt werden.

Fleischhacker. Hofresolution vom 9 December 1783, wornach jene neu angehenden Fleischhacker, welche das Fleisch unter der Satzung zu verkaufen sich erklären, zu einem Tilgungsbeitrag der Fleischhauer- Hof- und Staats-

Staatsschuld nicht zu verhalten, jedoch auch darauf zu sehen sey, daß diese Fleischhacker ihr Fleisch richtig um den geringern Preis auszu-
hauen sich angelegen seyn lassen.

Fleischhacker. Hofresolution vom 13 Juny 1785, wornach jene Fleischhacker, welche ist schon bestehen, oder künftig bestehen werden, falls sie ungesundes Vieh schlachten, im Gewichte betrügen, oder bey theuren Zeiten gar kein wohlfeilers ausschachten, mit Verlust ihrer Befugniß bestrafet werden sollen.

Fleischliches Vergehen. Verordnung vom 15 März 1781. Da unter dem Landvolk das Delictum Carnis überall so im Schwunge ist, daß die geistlichen Ermahnungen nichts mehr fruchten, und die Seelsorger nicht mehr im Stande sind, diesem immer mehr einreisenden Uibel zu steuern, so ist hierüber ein genaues Augenmerk zu tragen, und den Aeltern besonders zu bedeuten, damit sie auf einen guten Lebenswandel ihrer Kinder Bedacht nehmen; dann ist auch den Wirthsleuten zu befehlen, damit sie sorgen, daß bey nächtlichen Musiken nichts Lasterhaftes vorgehe.

Fleckfieder. Verordnung vom 5 July 1782. In den Vorstädten wird den Fleischhackern und den Fleckfiedern verboten, mit unreinem Wasser zum Nachtheile der Gesundheit aussprützen zu lassen.

Foderung an aufgehobenen Klöstern. Verordnung vom 8 April 1783, wornach jener, der an aufgehobenen Klöstern eine Foderung hat,

hat, binnen 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen sub poena præclusi sich zu melden hat.

Vormund. Allerhöchste Verordnung vom 5 July 1785, daß die Bestellung eines Vormundes, wie auch die Aufnahme der Vormundschaftsrechnungen, auch dann, wenn unter dem Pupillarvermögen eine Bergwerkseigentümlichkeit begriffen ist, dem ordentlichen Personalrichter, ohne Einmischung der Berggerichte, zustehe.

Vormundschaften. Hofentschließung vom 25 Oktober 1784, wornach dieselben, ausgenommen die Tutela legitima, den Staatsbeamten in Zukunft nicht mehr aufzutragen sind.

Frachtstücke. Verordnung vom 20 Oktober 1785, daß künftig jedermann frey stehen solle, Frachtstücke, die über 10 Pfund wiegen, mit selbst gefälliger Gelegenheit zu versenden.

Franziskanerklöster. Hofdekret vom 20 Februar 1785, daß die in den innerösterreichischen Landen, nämlich in Steyermark, Kärnten und Krain befindlichen 9 Franziskanerklöster von der N. O. Provinz getrennt werden, und künftig eine eigene Provinz ausmachen sollen.

Fratschlerweiber. Regierungdekret vom 22 Hornung 1785, wornach dieselben am Lichtensteg und Hutsteppergäßel nicht mehr sitzen dürfen.

Freymaurer-gesellschaft. Handbilliet Sr. Majestät vom 11 Dec. 1785, in Formalibus.

Die sogenannten Freymaurergesellschaften, deren Geheimnisse mir eben so unbewußt sind, als ich deren Gangeleyen zu erfahren jemals wenig vorwitzig war, vermehren und erstrecken sich jezo auch schon auf kleinere Städte.

Diese Versammlungen, wenn sie sich selbst ganz überlassen und unter keiner Leitung sind, können in Ausschweifungen, die für Religion, Ordnung und Sitten allerdings verderblich seyn können, besonders aber bey Obern durch eine fanatische engere Verknüpfung in ganz vollkommene Unbilligkeit gegen ihre Untergebene, die nicht in der nämlichen gesellschaftlichen Verbindung mit ihnen stehen, ganz wohl ausarten, oder doch wenigstens zu einer Geldschneiderey dienen.

Vormals und in andern Ländern verbot und bestrafte man die Freymaurer, und zerstörte ihre in den Logen abgehaltene Versammlungen, bloß weil man von ihren Geheimnissen nicht unterrichtet war.

Mir, obschon sie mir eben so unbekannt sind, ist genug zu wissen, daß von diesen Freymaurerversammlungen dennoch wirklich einiges Gutes für den Nächsten, für die Armuth und Erziehung schon ist geleistet worden, und nunmehr sind' ich für sie, als je in einem Lande noch geschehen ist, hiemit zu verordnen, nämlich, daß selbe, auch unwissend ihrer Gesetze und Verhandlungen, dennoch, solange sie Gutes wirken, unter den Schutz und unter die Obhut des Staates zu nehmen, und also ihre Versammlungen förmlich zu gestatten sind, jezo
 doch

doch ist folgende meine Vorschrift von denselben genau zu beobachten, und zwar:

1) Kann hinführo in einem jeden Lande in der Hauptstadt, wo die Landesregierung ist, nur eine Loge bestehen und abgehalten werden, diese aber, so oft sie es für gut befinden. Diese Loge hat die Tage, an welchen sie ihre Versammlung abhält, dem Magistrate, oder jenem, dem die Polizen in der Stadt obliegt, allemal mit Bemerkung der Stunde zu melden; sollte in einer grossen Hauptstadt eine Loge nicht alle Verbrüdete in sich fassen können, so wäre höchstens noch eine zweyte oder dritte zu gestatten, welche von dem Chef der Hauptloge ganz abzuhängen, und ihre Versammlungstage und Stunden ebenfalls auch anzuzeigen hätten.

2) Solle in keiner Kreisstadt, wo nicht eine Landesstelle ist, noch weniger aber auf dem Lande, oder bey einem Partikulier auf seinem Schlosse gestattet seyn, dergleichen Freymaurergesellschaften hinführo abzuhalten, und wird auf die Abhaltung derselben der nämliche Preis zu deren Entdeckung und Bestrafung gesetzt, der auf die Hazardspiele patentmässig bestehet, weil jede Versammlung von unterschiedlichen Ständen der Menschen sich selbst nicht kann überlassen bleiben, sondern unter bekannter Leitung und Aufsicht geprüfter Männer stehen muß, und würden die dawider Handelnden auch des Ungehorsams wegen persönlich gestrafet werden.

3) Die Vorsteher, oder wie sie nur immer den Namen unter sich haben, einer jeden in der Provinzstadt hinführo bestehenden Loge

Haben dem Landeschef auf Ehre und Reputation in einer Liste die Namen aller sich verbreiterten Freymaurer, wessen Standes und Charakters sie immer sind, einzureichen, welche selber hieher einzuschicken haben wird, und solle alle Vierteljahr der Abgang und Zuwachs an neu aufgenommenen von den Logevorstehern nachgetragen werden, jedoch ohne ihre Vorrückungen, oder Charaktere und Titeln in der Gesellschaft selbst anzumerken; wenn aber der Logenmeister abgeändert wird, so müsse der neuernannte es ebenfalls der Landesstelle melden; dahingegen

4) Wenn diese Logen so eingeleitet seyn werden, sollen sie von aller weiteren Untersuchung, Ausfragen, oder was immer für vorwizigen Auskunftsbegehrung auf beständig befreyet seyn, und frey und ungezwungen ihre Versammlungen abhalten können, und auf diese Art kann sich vielleicht diese Verbrüderung, welche aus so vielen mir bekannten rechtschaffenen Männern bestehet, wahrhaft nutzbar für den Nächsten und die Gelehrsamkeit auszeichnen; zugleich werden auch alle Neben- und Winkellogen und Versammlungen, welche zu mehreren mir bewußten Unanständigkeiten Anlaß gegeben haben, gänzlich und auf das strengste beseitiget.

Ich zweifle nicht, daß diese meine Entschliessung, welche aller Orten per Circulare kundzumachen ist, allen rechtschaffenen und ehrlich denkenden Maurern zum Vergnügen und zur Sicherheit, allen übrigen aber zur billigen Enthaltung von weiteren dergleichen strafbaren

ren

ren Nebenversammlungen, oder Ausschweifungen dienen wird, und muß dieses an alle Behörden ergehen, damit es zu jedermanns Kenntniß gelange, und ein jeder nach Pflicht über Dessen genaue Beobachtung wache, auch sich von weiterem Schaden zu hüten wisse.

Frohn- und Gerichtsdiener. Hofresolution vom 30 Juny 1781, wornach die Frohn- und Gerichtsdiener als ehrliche Leute zu achten, und nicht mehr Büttel, oder Schergen zu nennen, und ihre Kinder von keinem Handwerk auszuschließen sind.

Früchten, kandirte. Verordnung vom 11 August 1785, daß die in den Triester Fabriken kandirten Früchte, als Aranoini, Zitronenschalen, und alle übrigen gemeinen Sorten derley Früchte gegen Legitimation und gegen Bezahlung eines Zolles pr. 9 Kr. vom Pfunde in alle k. k. Erblande eingeführt werden können.

Fuhren. Verordnung vom 16 May 1782, wornach die Fuhren mit Schotter, oder Erde für die Hinkunft auf die bestimmten Plätze zur Beförderung des Brückenbaues angewiesen werden sollen.

G.

Gallizische adeliche Leibgarde. Hofentschließung vom 3 Jänner 1786, wornach Se. Majestät die adelichen gallizischen Garden, die bis her den Rang eines k. k. Fähnrichs bey der Armee hatten, in den Rang der k. k. Lieutenants zu befördern gerühet haben.